

# **GEMEINDEORDNUNG**

## **DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST**

**vom**

**17. Mai 2001**

(Stand 17. September 2020)

## Reglementsänderungen

### später vorgenommene Änderungen:

§ 23 lit. e)	(GVB vom 28.04.2005)
§ 59 Abs. 1 lit. i	(GVB vom 28.04.2005)
§ 83 <sup>bis</sup>	(GVB vom 28.04.2005)
§ 49 Abs. 1 lit. b)	(GVB vom 23.06.2005)
§ 74 Marginalie	(GVB vom 23.06.2005)
§ 49 Abs. 1 lit. b)	(GVB vom 28.06.2007)
§ 62 Abs. 1 – 4	(GVB vom 28.06.2007)
§ 63	(GVB vom 28.06.2007)
§ 76 Abs. 1	(GVB vom 28.06.2007)
§ 83	(GVB vom 28.06.2007)
§ 67	(GVB vom 19.06.2008)
§ 49	(GVB vom 11.12.2008)
§ 66	(GVB vom 11.12.2008)
§ 82	(GVB vom 11.12.2008)
§ 11	(GVB vom 17.12.2009)
§ 15	(GVB vom 17.12.2009)
§ 29	(GVB vom 17.12.2009)
§ 42	(GVB vom 17.12.2009)
§ 46	(GVB vom 17.12.2009)
§ 57	(GVB vom 17.12.2009)
§ 58	(GVB vom 17.12.2009)
§ 65	(GVB vom 17.12.2009)
§ 76	(GVB vom 17.12.2009)
§ 77	(GVB vom 17.12.2009)
§ 78 a und b (neu)	(GVB vom 17.12.2009)
§ 79	(GVB vom 17.12.2009)
§ 80	(GVB vom 17.12.2009)
§ 100	(GVB vom 17.12.2009)
§ 101	(GVB vom 17.12.2009)
§ 102	(GVB vom 17.12.2009)
Anhang I	(GVB vom 17.12.2009)
§ 23 lit. g)	(GVB vom 14.06.2012)
IV.	(GVB vom 14.06.2012)
§ 58	(GVB vom 14.06.2012)
Anhang I	(GVB vom 14.06.2012)
§ 42 lit. r) lit. s)	(GVB vom 13.06.2013)
§ 49 Abs. 1 lit. b)	(GVB vom 13.06.2013)
§ 62	(GVB vom 13.06.2013)
§ 64	(GVB vom 13.06.2013)
§ 76 Abs 1	(GVB vom 13.06.2013)
§ 100	(GVB vom 13.06.2013)
§ 101	(GVB vom 13.06.2013)
§ 102	(GVB vom 13.06.2013)
§ 12 lit. a)	(GVB vom 16.06.2016)
§ 12 lit. b)	(GVB vom 16.06.2016)
§ 9 Abs. 2	(GVB vom 30.11.2017)
§ 23 lit. b) und lit. g)	(GVB vom 30.11.2017)
§ 24	(GVB vom 30.11.2017)
§ 42 Abs. 1, 2, 5	(GVB vom 30.11.2017)
§ 46 Abs. 1, lit. 6	(GVB vom 30.11.2017)
§ 51	(GVB vom 30.11.2017)
§ 56 Abs. 3	(GVB vom 30.11.2017)
§ 65 Abs. 1 und 2	(GVB vom 30.11.2017)
§ 72 Abs. 2	(GVB vom 30.11.2017)
§ 78 a Abs Abs. 1 lit. g)	(GVB vom 30.11.2017)
§ 81	(GVB vom 30.11.2017)

§ 83 Abs. 4	(GVB vom 30.11.2017)
Lit. E	(GVB vom 30.11.2017)
§ 84 Ziffer I, Abs. 1 bis 3	(GVB vom 30.11.2017)
§ 85 lit. b und c	(GVB vom 30.11.2017)
§ 86 Abs. 1 und 2	(GVB vom 30.11.2017)
§ 87 Abs. 1	(GVB vom 30.11.2017)
§ 88 Abs. 1	(GVB vom 30.11.2017)
Neu § 88 <sup>bis</sup>	(GVB vom 30.11.2017)
§ 89 Abs. 2	(GVB vom 30.11.2017)
§ 90 Abs. 1	(GVB vom 30.11.2017)
§ 91 Abs. 1 und 2	(GVB vom 30.11.2017)
§ 93 lit. a bis d	(GVB vom 30.11.2017)
§ 101	(GVB vom 30.11.2017)
§ 102	(GVB vom 30.11.2017)
§ 56 Abs. 3	(GVB vom 29.11.2018)
§ 59 Abs. 3	(GVB vom 29.11.2018)
§ 68 Abs. 5	(GVB vom 29.11.2018)
§ 69 Abs. 5	(GVB vom 29.11.2018)
§ 72 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 74 Abs. 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 76 Abs. 8	(GVB vom 29.11.2018)
§ 78a Abs. 1 lit g, h und i	(GVB vom 29.11.2018)
§ 78b Abs. 6	(GVB vom 29.11.2018)
§ 80 lit. f und g	(GVB vom 29.11.2018)
§ 81 Abs. 1 und 2	(GVB vom 29.11.2018)
§ 83 <sup>bis</sup> Abs. 5	(GVB vom 17.09.2020)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. GEMEINDEBESTAND UND GEMEINDEAUFGABEN</b>	<b>7</b>
§ 1 <i>Bestand</i>	7
§ 2 <i>Aufgaben</i>	7
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b>	<b>7</b>
§ 3 <i>Mitwirkungsrechte</i>	7
§ 4 <i>I. Motion</i>	8
§ 5 <i>II. Postulat</i>	8
§ 6 <i>Verfahren</i>	8
§ 7 <i>Dringlichkeit</i>	8
§ 8 <i>Stand hängiger Vorstösse</i>	9
§ 9 <i>Interpellation</i>	9
§ 10 <i>Petitionsrecht</i>	9
§ 11 <i>Einberufung einer Gemeindeversammlung</i>	9
§ 12 <i>Urnenabstimmung</i>	9
a. <i>Obligatorisch</i>	9
§ 13 <i>b. Schlussabstimmung an der Urne</i>	10
<b>C. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
§ 14 <i>I. Form der Wahlen und Abstimmungen</i>	10
§ 15 <i>II. Wahlen</i>	11
a. <i>Erster Wahlgang</i>	11
§ 16 <i>b. Zweiter Wahlgang</i>	11
§ 17 <i>III. Abstimmungen</i>	11
§ 18 <i>IV. Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden</i>	11
§ 19 <i>V. Stimmgleichheit</i>	11
§ 20 <i>VI. Ergänzendes Recht</i>	11
<b>D. DIE ORGANE DER GEMEINDE</b>	<b>12</b>
<b>I. DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>12</b>
§ 21 <i>Stellung</i>	12
<b>II. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>	<b>12</b>
§ 22 <i>I. Begriff</i>	12
§ 23 <i>II. Befugnisse</i>	12
§ 24 <i>III. Einberufung</i>	13
§ 25 <i>Anordnung der Einberufung</i>	13
§ 26 <i>Einladung</i>	13
§ 27 <i>Auflage der Traktanden</i>	13
§ 28 <i>IV. Geschäftsordnung</i>	13
a. <i>Vorsitz</i>	13
§ 29 <i>b. Stimmzähler und Büro</i>	14
§ 30 <i>c. Feststellung der Stimmberechtigten</i>	14
§ 31 <i>d. Behandlung der Geschäfte</i>	14
§ 32 <i>Grundsatzabstimmung</i>	14
<i>Anordnung des Gemeinderates</i>	14
§ 33 <i>Eintreten</i>	15
§ 34 <i>Detailberatung</i>	15
§ 35 <i>Formulierung der Abstimmungsfragen</i>	15
§ 36 <i>Schlussabstimmung</i>	15

§ 37	<i>Rückkommen</i>	15
§ 38	<i>Abtretungspflicht</i>	16
§ 39	<i>Protokoll</i>	16
<b>III.</b>	<b>DER GEMEINDERAT</b>	<b>16</b>
§ 40	<i>I. Zusammensetzung und Wahl</i>	16
§ 41	<i>II. Stellung</i>	16
§ 42	<i>III. Befugnisse</i>	16
§ 43	<i>IV. Einberufung</i>	18
§ 44	<i>V. Geschäftsbehandlung</i>	18
	<i>a. Beschlussfähigkeit</i>	18
§ 45	<i>b. Verhandlungen</i>	18
§ 46	<i>c. Abtretungspflicht</i>	18
§ 47	<i>d. Protokoll</i>	18
§ 48	<i>e. Ergänzende Bestimmungen</i>	19
<b>IV.</b>	<b>KOMMISSIONEN UND RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN</b>	<b>19</b>
§ 49	<i>I. Zusammensetzung und Wahl</i>	19
	<i>Ständige Kommissionen</i>	19
§ 50	<i>Nichtständige Kommissionen</i>	19
§ 51	<i>Wahlausschlussgründe, Abtretungspflicht</i>	19
§ 52	<i>II. Geschäftsgang</i>	19
	<i>Konstituierung</i>	19
§ 53	<i>Geschäftsbehandlung</i>	20
§ 54	<i>Protokolle, Präsidentenkonferenz, Berichterstattung</i>	20
§ 55	<i>Teilnahmerecht</i>	20
§ 56	<i>III. Tätigkeitsbereiche</i>	20
	<i>Befugnisse</i>	20
§ 57	<i>Wahlbüro</i>	21
§ 58	<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	21
§ 59	<i>Bau- und Werkkommission</i>	21
§ 60	<i>Verkehrskommission</i>	22
§ 61	<i>Koordinationsstelle</i>	22
§ 62	<i>aufgehoben</i>	22
§ 63	<i>aufgehoben</i>	22
§ 64	<i>aufgehoben</i>	22
§ 65	<i>Finanzkommission</i>	22
§ 66	<i>Sozialregion BBL</i>	22
§ 67	<i>Abschnittsführungsstab Biberist</i>	23
§ 68	<i>Feuerwehrstab</i>	23
§ 69	<i>Stab der Zivilschutzorganisation</i>	24
§ 70	<i>Pferdekontrollführung</i>	24
§ 71	<i>Koordinationsstelle</i>	24
§ 72	<i>Kulturkommission</i>	24
§ 73	<i>Kilbikommission</i>	24
§ 74	<i>Kinder- und Jugendkommission</i>	25
§ 75	<i>Koordinationsstelle</i>	25
<b>V.</b>	<b>VERWALTUNG</b>	<b>25</b>
§ 76	<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	25
§ 77	<i>Koordinationsstelle</i>	27
§ 78a	<i>GemeindepräsidentIn und GemeindevizepräsidentIn</i>	27
§ 78b	<i>Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin</i>	28
§ 79	<i>Leiter oder Leiterin Zentrale Dienste</i>	28
§ 80	<i>Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Finanzen</i>	29
§ 81	<i>Bauverwalter oder Bauverwalterin</i>	29

§ 82	<i>Leiter oder Leiterin der Sozialen Dienste</i>	30
§ 83	<i>aufgehoben</i>	30
<b>VI. EV ENERGIEVERSORGUNG BIBERIST</b>		<b>31</b>
§ 83	<i>bis</i>	31
<b>E. VORANSCHLAG UND RECHNUNGSWESEN</b>		<b>31</b>
§ 84	<i>I. Voranschlag</i>	31
§ 85	<i>a. Termine</i>	31
§ 86	<i>Neue Ausgaben</i>	32
§ 87	<i>Nachtragskredite</i>	32
§ 88	<i>Rechnungsausgleich</i>	32
§ 89	<i>b. Finanzplan</i>	32
§ 90	<i>II. Jahresrechnung, Allgemeines</i>	32
§ 91	<i>Verwaltungs- und Bestandesrechnung</i>	33
§ 92	<i>Ergänzung</i>	33
§ 93	<i>Termine</i>	33
<b>F. RECHTSPFLEGE UND DATENSCHUTZ</b>		<b>33</b>
§ 94	<i>Beschwerde an den Gemeinderat</i>	33
§ 95	<i>Beschwerde an den Regierungsrat</i>	34
§ 96	<i>Beschwerdegründe und Verfahren</i>	34
§ 97	<i>Datenschutz</i>	34
	<i>I. Auskunftserteilung</i>	34
§ 98	<i>II. Schutz und Einschränkung</i>	34
§ 99	<i>Vorbehalte</i>	34
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>35</b>
§ 100	<i>aufgehoben</i>	35
§ 101	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	35
§ 102	<i>Inkrafttreten</i>	35
<b>ANHANG I: ORGANIGRAMM GEMEINDEORGANISATION</b>		<b>36</b>

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 –

beschliesst:

## **A. GEMEINDEBESTAND UND GEMEINDEAUFGABEN**

### *§ 1 Bestand*

1 Die Einwohnergemeinde Biberist ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr staatlich garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### *§ 2 Aufgaben*

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus dem eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht sowie aus den dazugehörigen Vollzugsverordnungen und den Beschlüssen der Gemeindeorgane.

2 Zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Gemeinde gehören vor allem:

- a) Bestellung der Behörden und Verwaltungsorgane
- b) Sorge für ein gesundes Finanzwesen
- c) Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und Sozialhilfe
- d) Bauwesen mit Einschluss der Baupolizei, des Katasterwesens, der Regional- und Ortsplanung
- e) Schulwesen mit Einschluss der Kindergärten
- f) Sicherstellung der Versorgung (Wasser, Gas, Elektrizität) und der umweltgerechten Entsorgung
- g) Verkehrswesen
- h) Schutz und Pflege der Umwelt
- i) Förderung kultureller, ideeller und sportlicher Bestrebungen
- j) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für das Gemeindepersonal

## **B. POLITISCHE RECHTE**

### *§ 3 Mitwirkungsrechte*

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### § 4 *I. Motion*

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

#### § 5 *II. Postulat*

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat, zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

#### § 6 *Verfahren*

1 Motionen und Postulate sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen

6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

7 Motionen und Postulate können bis zur Schlussabstimmung zurückgezogen werden.

#### § 7 *Dringlichkeit*

1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 6 Abs. 6 zu verfahren.

### § 8 *Stand hängiger Vorstösse*

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

### § 9 *Interpellation*

1 Alle Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung mündlich vom Gemeinderat Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

2 Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

3 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben. Stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

### § 10 *Petitionsrecht*

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

### § 11 *Einberufung einer Gemeindeversammlung*

1 5 % der Stimmberechtigten können verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Leiter oder der Leiterin Zentrale Dienste anzumelden.

3 Die Liste mit den notwendigen Unterschriften ist dem Leiter oder der Leiterin Zentrale Dienste innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

4 Die Traktanden sind nach § 6 zu behandeln.

### § 12 *Urnenabstimmung*

#### *a. Obligatorisch*

1 Der Urnenabstimmung unterliegen ausser den durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen und den nach § 13 der Gemeindeordnung an sie verwiesenen Geschäfte folgende weitere Angelegenheiten:

- a) Sachfragen, die für die Gemeinde eine einmalige Aufwendung von mehr als 5 Millionen Franken oder eine jährlich wiederkehrende Leistung von mehr als Fr. 500'000.00 zur Folge haben, sofern die Aufwendung nicht unmittelbar durch den

Erlass oder Vollzug von Gemeindereglementen, Gesetz, Verordnung, Gemeindebeschluss oder Urteil bedingt ist;

- b) An- und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens bei einer Kaufsumme von mehr als 1 Million Franken für das einzelne Geschäft;
- c) Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Gemeindewerken;
- d) Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen in einem Betrag von mehr als Fr. 500'000.00.

2 In den Ausgabenbeschlüssen nach Abs. 1 lit. a und b ist zugleich die Deckungsfrage zu regeln.

3 Bei jedem zur Urnenabstimmung gelangenden Geschäft, mit Ausnahme von § 32, Abs. 3, ist an einer vorgängigen Gemeindeversammlung über die Eintretensfrage und die Detailberatung zu beschliessen.

4 Mit der Einladung zur Urnenabstimmung ist den Stimmberechtigten zur sachlichen Orientierung über die Anträge des Gemeinderates eine gedruckte Botschaft zuzustellen.

#### *§ 13 b. Schlussabstimmung an der Urne*

1 An jeder Gemeindeversammlung kann von 20 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden, dass der Schlussscheid in einer Sachfrage an der Urne gefällt wird. In diesem Falle unterbleibt die Schlussabstimmung.

2 Ein solches Begehren ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, in dem zur Schlussabstimmung geschritten wird.

## **C. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

#### *§ 14 I. Form der Wahlen und Abstimmungen*

1 An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

2 Wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

3 Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4 Den Stimmberechtigten ist ein Zettel aus weissem oder Umweltschutzpapier auszuteilen, auf dem sie die vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin formulierte Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein beantworten oder leerlassen können, worauf dieser in die Urne gelegt wird. Bei einer Wahl ist auf dem Zettel ein Name aufzuführen oder jener kann leer eingelegt werden.

5 Das Büro der Versammlung amtiert als Stimmbüro.

## § 15 *II. Wahlen*

### *a. Erster Wahlgang*

1 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.

2 Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

3 Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

4 Haben mehr Kandidaten und Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

### § 16 *b. Zweiter Wahlgang*

1 Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

2 Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung oder Sitzung statt.

## § 17 *III. Abstimmungen*

1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

## § 18 *IV. Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden*

Der oder die Vorsitzende können wählen und mitstimmen

## § 19 *V. Stimmgleichheit*

1 Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## § 20 *VI. Ergänzendes Recht*

Das Gesetz über die politischen Rechte findet auf Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden sinngemäss ergänzende Anwendung.

## D. DIE ORGANE DER GEMEINDE

### I. DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

#### § 21 *Stellung*

1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde.

2 Sie übt ihre Rechte als Gemeindeversammlung oder in der Urnenwahl oder Urnenabstimmung aus.

3 Das Stimm- und Wahlrecht wird von der Kantonsverfassung sowie der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung umschrieben.

### II. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

#### § 22 *I. Begriff*

Die Gemeindeversammlung wird aus den anwesenden Stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde gebildet.

#### § 23 *II. Befugnisse*

Neben den in § 12 aufgeführten Befugnissen, mit Ausnahme von § 41 Abs. 2 stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Kompetenzen zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeinde-reglemente.
- b) Sie beschliesst:
  1. Das Budget und den Steuerfuss.
  2. Die Jahresrechnung.
  3. Geschäfte mit Auswirkungen von über Fr. 250'000.00 im Einzelfall oder Fr. 50'000.00 wiederkehrend. Vorbehalten bleibt § 12, obligatorische Urnenabstimmung.
  4. Spezialfinanzierungen.
  5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden.
  6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die in Ziffer 3 festgelegten Beträge übersteigt.
  7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern der finanzielle Aufwand die in Ziffer 3 festgelegten Beträge übersteigt.
  8. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
  9. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.

- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.
- e) <sup>1</sup>Sie übt die Oberaufsicht aus über die EV Energieversorgung Biberist.
- f) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Urnenabstimmung (§ 12 und § 13).
- g) <sup>2</sup>Sie wählt eine aussenstehende Revisionsstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

### § 24 III. Einberufung

Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr:

- a) um das Budget für das kommende Jahr zu beschliessen;
- b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

### § 25 Anordnung der Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin einberufen, wenn es:

- a) der Gemeinderat beschliesst;
- b) die Stimmberechtigten nach § 11 verlangen;
- c) der Regierungsrat anordnet.

### § 26 Einladung

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

### § 27 Auflage der Traktanden

1 Die Anträge des Gemeinderates, die entsprechenden Unterlagen und das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen in der Zeit zwischen der Einberufung und der Versammlung in der Gemeindekanzlei während der Schalterstunden auf.

2 Der Gemeinderat kann die Zustellung einzelner Vorlagen an alle Stimmberechtigten beschliessen.

### § 28 IV. Geschäftsordnung

#### a. Vorsitz

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin eröffnet und leitet als Vorsitzender oder Vorsitzende die Versammlung.

<sup>1</sup> § 23 Abs. b) lit. e): eingefügt am 28.04.2005 (GVB Nr. 001)

<sup>2</sup> § 23 Abs. b) lit. g): eingefügt am 14.06.2012 (GVB Nr. 2012-4)

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

3 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

#### § 29 *b. Stimmzähler und Büro*

1 Zu Beginn jeder Gemeindeversammlung sind Stimmzähler oder Stimmzählerinnen zu wählen.

2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Leiter oder der Leiterin Zentrale Dienste das Büro.

#### § 30 *c. Feststellung der Stimmberechtigten*

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte sich an der Versammlung befinden, wobei die Zählung von einer besonders beauftragten Person am Eingang zum Versammlungslokal vorgenommen wird.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verweist die Nichtstimmberechtigten auf die Zuhörerplätze. Über Anstände entscheidet das Büro.

#### § 31 *d. Behandlung der Geschäfte*

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lässt zu Beginn der Versammlung die Traktandenliste bereinigen und behandelt die Geschäfte in der genehmigten Reihenfolge.

2 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

3 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

#### § 32 *Grundsatzabstimmung*

##### *Anordnung des Gemeinderates*

1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.

2 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.

3 Eine Grundsatzabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

4 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich.

### § 33 *Eintreten*

1 Zu jedem Traktandum wird zunächst der Antrag des Gemeinderates erläutert.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Mitglieder des Gemeinderates oder der vorberatenden Kommission, Gemeindeangestellte und Experten oder Expertinnen beiziehen.

### § 34 *Detailberatung*

1 Beschliesst die Versammlung auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

2 Die Diskussion wird vom Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin geschlossen, wenn

- a) die Stimmberechtigten sich nicht mehr zu Wort melden;
- b) die Versammlung den Schluss der Diskussion auf einen entsprechenden Ordnungsantrag beschliesst, worauf das Wort nur noch denjenigen erteilt wird, die sich vor dem Beschluss dazu gemeldet haben.

### § 35 *Formulierung der Abstimmungsfragen*

1 Nach dem Schluss der Beratungen wiederholt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin die Anträge, über die abgestimmt werden sollen und setzt den Abstimmungsmodus fest.

2 Abänderungs-, Zusatz- und Eventualanträge müssen vor dem Hauptantrag (des Gemeinderates) behandelt werden.

3 Gegen den Abstimmungsmodus können Einwendungen erhoben werden, worüber die Versammlung sofort zu entscheiden hat.

### § 36 *Schlussabstimmung*

Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden. Vorbehalten bleibt eine allfällige Urnenabstimmung.

### § 37 *Rückkommen*

1 Vor dem Schluss der Versammlung kann ein Antrag auf Rückkommen auf einen gefassten Beschluss gestellt werden.

2 Wird der Antrag an der gleichen Versammlung angenommen, so ist der Beschluss aufgehoben und der betroffene Gegenstand muss erneut beraten werden.

### § 38 *Abtretungspflicht*

An der Gemeindeversammlung besteht grundsätzlich keine Abtretungspflicht.

### § 39 *Protokoll*

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge, die Anträge des Gemeinderates, die Voten und Anträge der Versammlungsteilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

2 Es wird vom Büro der Gemeindeversammlung genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

## III. DER GEMEINDERAT

### § 40 *I. Zusammensetzung und Wahl*

1 Der Gemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern.

2 Sie werden nach dem Proporzverfahren gewählt.

3 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

4 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

5 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

6 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

### § 41 *II. Stellung*

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

### § 42 *III. Befugnisse*

Dem Gemeinderat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) den Erlass von nicht rechtsetzenden Gemeindereglementen;

- e) den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hierfür kein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- f) Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen, ausgenommen Zweckverbänden;
- g) die Annahme von Geschenken und der Verzicht auf solche;
- h) die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen;
- i) die Ausübung der Ortspolizei;
- j) Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderen Massnahmen; Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- k) Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  1. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 250'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr 1 Million Franken nicht übersteigen darf, vorbehalten bleibt § 87, Abs. 2;
  2. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 250'000.00 nicht übersteigen darf;
  3. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von 1 Million Franken im Einzelfall;
  4. Aufnahme von Darlehen, unter Vorbehalt von § 84, Abs. 2;
  5. die Vergabe von Arbeits-, Planungs- und Lieferaufträgen (Projektgenehmigungen, Arbeitsvergaben, Anschaffungen) im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kommissionen gemäss den §§ 56 und 59 fallen;
  6. Abschluss und Auflösung von Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen ab Fr. 5'000.00 pro Jahr bis zur Höhe der Finanzkompetenz nach lit. k;
- l) Beschlussfassung über Erlass- und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen;
- m) die Wahl der Kommissionen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist;
- n) die Festlegung der maximalen Anzahl Pensen der Verwaltung<sup>3</sup>;
- o) die Anstellung der Leiterinnen und Leiter gemäss § 76 Abs 1;<sup>4</sup>
- p) die Aufsicht über das Gemeindepersonal;
- q) das Disziplinarrecht über das Gemeindepersonal ausüben;
- r) Abordnung von Delegationen;
- s) ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz nach § 94.

<sup>3</sup> § 42 Bst r): Fassung vom 13.06.2013 (GVB)

<sup>4</sup> § 42 Bst s): Fassung vom 13.06.2013 (GVB)

#### § 43 IV. Einberufung

1 Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einberufen,

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder es begehren, wobei gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben sind.

2 Die Einladung soll

- a) schriftlich erfolgen, die Traktandenliste und für die wichtigsten Geschäfte die Berichte und Anträge der vorberatenden Kommissionen oder der Verwaltung enthalten;
- b) mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

#### § 44 V. Geschäftsbehandlung

##### a. Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

##### § 45 b. Verhandlungen

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen.

2 Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

##### § 46 c. Abtretungspflicht

1 Die Abtretungspflicht besteht für Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Gemeindeangestellte:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

2 Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

##### § 47 d. Protokoll

1 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches die verschiedenen Anträge, Beschlüsse und Begründungen wiedergibt.

2 Das Protokoll ist in der Regel an der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

### § 48 e. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen sind die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung auf die Verhandlungen des Gemeinderates sinngemäss anwendbar.

## IV. KOMMISSIONEN UND RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

### § 49 I. Zusammensetzung und Wahl

#### Ständige Kommissionen

1 Auf die ordentliche Amtsdauer sind folgende Kommissionen zu wählen:

a) an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren:

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
Rechnungsprüfungskommission	7	keine

b) durch den Gemeinderat und nach Massgabe allfälliger Reglementsbestimmungen:

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
1. Bau- und Werkkommission	7	keine
2. Finanzkommission	5	keine
3. Kilbikommission	3	keine
4. <sup>5</sup> Kinder- und Jugendkommission	7	keine
5. Kulturkommission	3	keine
6. Verkehrskommission	3	keine
7. Wahlbüro	17	keine

2 Die an den Gemeinderatswahlen teilnehmenden Parteien werden in der Regel prozentual der von ihnen erreichten Stimmzahlen an der Gesamtzahl der Kommissionssitze beteiligt.

### § 50 Nichtständige Kommissionen

1 Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 Über die Anzahl Mitglieder und die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.

### § 51 Wahlausschlussgründe, Abtretungspflicht

Der Unvereinbarkeitsgrund nach dem Gemeindegesetz und die Abtretungspflicht nach § 46 gelten auch für alle Kommissionen und Vertretungen.

### § 52 II. Geschäftsgang

#### Konstituierung

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>5</sup> GVB Nr. 003 vom 23.06.2005

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

### § 53 *Geschäftsbehandlung*

1 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder zusammen.

2 Die Einladung ist dem Gemeindepräsidium ebenfalls zu zustellen.

3 Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

4 Für den Gang der Verhandlungen gelten die für den Gemeinderat massgebenden Bestimmungen sinngemäss.

5 Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.

### § 54 *Protokolle, Präsidentenkonferenz, Berichterstattung*

1 Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde gehen.

2 Alle Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen zusammen mit dem Gemeinderat und den Abteilungsleitern und den Abteilungsleiterinnen werden vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einmal jährlich oder bei Bedarf zu einer Konferenz eingeladen.

3 Einmal jährlich erstatten die Kommissionen dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit.

### § 55 *Teilnahmerecht*

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2 Die zuständigen Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen vertreten lassen und sind für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.

### § 56 *III. Tätigkeitsbereiche Befugnisse*

1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

2 Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

3 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.<sup>6</sup>

4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.

5 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

#### § 57 Wahlbüro

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

3 Der Leiter oder die Leiterin Zentrale Dienste ist Mitglied des Wahlbüros.

#### § 58 Rechnungsprüfungskommission

1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

3 <sup>7</sup>Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dass eine ausenstehende Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

4 Der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht angehören

- a) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates;
- b) Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde.
- c) Beamte und Beamtinnen, Angestellte.

#### § 59 Bau- und Werkkommission

1 Die Bau- und Werkkommission ist für folgende Sachgebiete zuständig:

- a) Fragen der Ortsplanung
- b) Baubewilligungsverfahren
- c) Abfallbeseitigung
- d) Umweltschutz
- e) Friedhofswesen
- f) Gesundheitswesen
- g) Wasserversorgung
- h) Abwasseranlagen
- i) Elektrizität<sup>8</sup>
- j) Gemeindestrassen und Gemeindeaufgaben an den Kantonsstrassen

2 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindereglementen.

<sup>6</sup> § 56 Abs. 3 Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

<sup>7</sup> § 58 Abs. 3 Fassung vom 14.06.2012 (GVB 2012-4)

<sup>8</sup> § 59 Abs. 1 lit. i): aufgehoben am 28.04.2005 (GVB Nr. 001)

3 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.<sup>9</sup>

4 Genehmigung der Bauabrechnungen.

5 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin gehören ihr nach § 55 Abs. 2 an.

#### § 60 *Verkehrskommission*

Die Verkehrskommission bearbeitet zuhanden des Gemeinderates verkehrspolizeiliche Massnahmen in der Gemeinde, die der Ordnung und Sicherheit im Strassenverkehr dienen.

#### § 61 *Koordinationsstelle*

Die Bauverwaltung koordiniert die Aufgaben und Arbeiten im Bereich Bauwesen und Werke (§ 59 bis § 60). Zur Koordination gehören auch alle übrigen Werke, für welche die Gemeinde nicht zuständig ist.

#### § 62 *aufgehoben*<sup>10</sup>

#### § 63 *aufgehoben*<sup>11</sup>

#### § 64 *aufgehoben*<sup>12</sup>

#### § 65 *Finanzkommission*

1 Die Finanzkommission berät Behörden und Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen und Sachgeschäften. Sie erstellt den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates und nimmt Stellung zum Budget und zur Jahresrechnung.

2 Sie übt ein Finanzcontrolling über Verwaltungsvorgänge aus. Die Aufgaben und Kompetenzen sind mit der Rechnungsprüfungskommission oder der Revisionsstelle zu koordinieren.

3 Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzen gehört ihr mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.

#### § 66<sup>13</sup> *Sozialregion BBL*

1 Die Aufgaben der Organe der Sozialregion richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, der Sozialhilfegesetzgebung und dem Zusammenarbeitsvertrag der Sozialregion Biberist/Bucheggberg/Lohn-Ammannsegg (BBL).

<sup>9</sup> § 59 Abs. 3 Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

<sup>10</sup> § 62 aufgehoben am 13.06.2013 (GVB)

<sup>11</sup> § 63 aufgehoben am 28.06.2007 (GVB)

<sup>12</sup> § 64 aufgehoben am 13.06.2013 (GVB)

<sup>13</sup> § 66 Fassung vom 11.12.2008 (GVB)

2 (Absatz aufgehoben)

3 (Absatz aufgehoben)

### § 67<sup>14</sup> Abschnittsführungsstab Biberist

1 Die Aufgaben des Abschnittsführungsstabes richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über

1. den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
2. die Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen
3. sowie nach dem Vertrag über den gemeinsamen regionalen Bevölkerungsschutz BBL.

2 Von Amtes wegen gehören ihm an:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- b) der Bauverwalter oder die Bauverwalterin
- c) der Chef oder die Chefin der Zivilschutzorganisation
- d) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kantonspolizei Solothurn

3 Der Abschnittsführungsstab konstituiert sich unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates und der Wahl durch die Bevölkerungsschutzkommission selber. Der oder die Vorsitzende kann nach Bedarf oder nach Ausmass eines Ereignisses zusätzliche Personen beiziehen.

4 Über die Stabssitzungen ist ein Protokoll analog der Kommissionen zu führen.

5 Zur Bewältigung eines Ereignisses ist der Abschnittsführungsstab befugt, über die notwendigen Finanzmittel zu verfügen.

### § 68 Feuerwehrstab

1 Die Aufgaben des Feuerwehrstabes richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz und dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.

2 Von Amtes wegen gehören ihm folgende vom Gemeinderat gewählte Mitglieder an:

- a) Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin
- b) die Feuerwehroffiziere
- c) der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin
- d) der Materialverwalter oder die Materialverwalterin

3 Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin führt den Vorsitz.

4 Über die Stabssitzungen ist ein Protokoll analog der Kommissionen zu führen.

5 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> § 67 Fassung vom 19.06.2008 (GVB)

<sup>15</sup> § 68 Abs. 5 Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

### § 69 *Stab der Zivilschutzorganisation*

1 Die Aufgaben des Stabes der Zivilschutzorganisation richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Von Amtes wegen gehören ihm folgende, vom Gemeinderat gewählte Mitglieder an:

- a) der Chef oder die Chefin der Zivilschutzorganisation
- b) der Stellvertreter oder die Stellvertreterin
- c) die Chefs oder die Chefinnen der verschiedenen Dienstabteilungen
- d) der administrative Leiter oder die administrative Leiterin der Zivilschutzstelle der Gemeinde

3 Der Chef ZSO oder die Chefin ZSO führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Stab selbst. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann nach Bedarf oder nach Ausmass einer Katastrophe den Stab erweitern.

4 Über die Stabssitzungen ist ein Protokoll analog der Kommissionen zu führen.

5 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.<sup>16</sup>

### § 70 *Pferdekontrollführung*

Der Pferdekontrollführer oder die Pferdekontrollführerin übernimmt die im Rahmen einer Requirierung von Pferden im Ernstfall nach dem Pflichtenheft der Gemeinde vorgeschriebenen Arbeiten.

### § 71 *Koordinationsstelle*

Das Gemeindepräsidium koordiniert die Aufgaben und Arbeiten der Gesamtverteidigung, der Katastrophenvorsorge und der Katastrophenhilfe (§ 68 bis § 70).

### § 72 *Kulturkommission*

1 Die Kulturkommission fördert die kulturellen Bestrebungen und ist für die künstlerische Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen und für den An- und Verkauf von Kunstgegenständen zuständig.

2 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.<sup>17</sup>

### § 73 *Kilbikommission*

Die Kilbikommission organisiert jährlich die St. Ursen Kilbi. Sie erstellt jeweils anschliessend zuhanden des Gemeinderates eine Abrechnung.

<sup>16</sup> § 69 Abs. 5 Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

<sup>17</sup> § 72 Abs. 2 Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

### § 74<sup>18</sup> *Kinder- und Jugendkommission*

1 Die Kinder- und Jugendkommission ist Fachinstanz für die Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinde. Sie setzt sich für eine kinder- und jugendgerechte Gemeindepolitik und für die Schaffung und Gewährleistung der dazu notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ein.

2 Finanzkompetenzen gemäss § 76 Abs. 8.<sup>19</sup>

### § 75 *Koordinationsstelle*

Das Gemeindepräsidium koordiniert die Aufgaben und Arbeiten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit (§ 73 bis § 74).

## V. VERWALTUNG

### § 76 *Gemeinsame Bestimmungen*

1 Der Gemeinderat wählt oder ist Anstellungsbehörde für die Leiter und Leiterinnen folgender Verwaltungsabteilungen und Funktionen:

1. Zentrale Dienste
2. Bauverwaltung
3. Sozialen Dienste<sup>20</sup>
4. Gesamtschulleitung und Schulleitungen<sup>21</sup>
5. Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin
6. Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Finanzen
7. Friedensrichter oder Friedensrichterin

2 Die Aufgaben und die Organisation dieser Verwaltungszweige werden durch Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

3 Die hauptsächlichsten Aufgaben dieser Verwaltungszweige werden nachstehend summarisch aufgeführt.

4 Bei allfälligen personellen und organisatorischen Veränderungen innerhalb der Verwaltungszweige kann der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin die Aufgabenbereiche anpassen oder neu zuteilen durch Ergänzung der Stellenbeschriebe.

5 In der Dienst- und Gehaltsordnung wird das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten geregelt.

6 In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen können ausserstehende Fachleute beigezogen werden.

7 Für Erlasse sowie die wichtigsten Korrespondenzen und die Bankgeschäfte gelten die Zeichnungsberechtigungen wie folgt:

<sup>18</sup> GVB Nr. 003 vom 23.06.2005

<sup>19</sup> § 74 Abs. 2 Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

<sup>20</sup> § 76 Abs. 1: Fassung vom 28.06.2007 (GVB)

<sup>21</sup> § 76 Abs. 1: Fassung vom 13.06.2013 (GVB)

	Erlasse sowie wichtige Korrespondenzen	Bankgeschäfte
Gemeindepräsident/in	y	o
Gemeinde-Vizepräsident/in	y	o
Leiter/in Zentrale Dienste	z	o
Bereichsleiter/in Finanzen	z	o
Stv. Bereichsleiter/in Finanzen		x
Sachbearbeiter/in Finanzen		x
Leiter/in Soziale Dienste		x
Stv. Leiter/in Soziale Dienste		x

x = Berechtigung für 1. Freigabe  
o = Berechtigung für 2. Freigabe  
y = Berechtigung für 1. Unterschrift  
z = Berechtigung für 2. Unterschrift

### 8<sup>22</sup> Finanzkompetenzen (bezüglich Rechnungsvisierung)

Funktion	Definierte Kredite (im Rahmen des Budgets)					Nachtragskredite ungebunden pro Fall max. 10 Fälle pro Jahr			
	CHF 0	Bis CHF 1'000	Bis CHF 5'000	Bis CHF 10'000	unbeschränkt	CHF 0	Bis CHF 1'000	Bis CHF 3'000	Bis CHF 5'000
1					X				X
2		X				X			
3					X	X			
4					X			X	
5					X			X	
6					X		X		
7				X			X		
8			X				X		
9			X				X		
10		X				X			
11									
12	X					X			

#### Legende

1	Gemeindepräsident/in	7	Geschäftsleitung <sup>2)</sup>
2	Kommissionspräsidien	8	Bereichsleitung/ Stufen Schulleitung
3	Baukommissionspräsidium	9	Bereichsleitung Personal/ Versicherungen
4	Verwaltungsleiter/in	10	Sachbearbeitung/ Leitung Werkhof/ Jugendarbeit/etc.

<sup>22</sup> § 76 Abs. 8 eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

5	Gesamtschulleiter/in <sup>1)</sup>	11	Feuerwehrkommandant/ Zivilschutzstellenleitung
6	Bereichsleiter/in Finanzen	12	Rechnungskontrolle

### Beschrieb Funktion 12

Mit dem Kontrollvisum der Funktion 12 wird bestätigt, dass:

- der fakturierte Sachverhalt mit der Lieferung/Leistung übereinstimmt;
- der Beleg ordnungsgemäss ist (rechnerische Richtigkeit etc.)

- 1) Der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin steht der Schulverwaltung vor und ist Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2) Der Geschäftsleitung gehören folgende Funktionen an: Gemeindepräsident/in, Verwaltungsleiter/in, Gesamtschulleiter/in, Leiter/in Zentrale Dienste, Bereichsleiter/in Finanzen, Bauverwalter/in, Leiter/in der Sozialen Dienste.

### § 77 Koordinationsstelle

1 Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist Koordinationsstelle.

2 Die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen orientieren den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin regelmässig über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Abteilung. Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin erstattet dem Gemeindepräsidium regelmässig Bericht und jährlich einen Verwaltungsbericht.

3 Sie orientieren ihn oder sie zudem regelmässig über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Abteilungen.

### § 78a GemeindepräsidentIn und GemeindevizepräsidentIn

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist das leitende Ausführungsorgan der Gemeinde und vertritt die Gemeinde nach aussen. Er oder sie hat ausserdem die ihm oder ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Obliegenheiten, zu erfüllen:

- a) führt die Aufsicht und Koordination über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Gemeindebetriebe;
- b) überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Gemeindeversammlung und Gemeinderat;
- c) ordnet dringliche polizeiliche und administrative Massnahmen an, wobei er oder sie die zuständigen Behörden und Organe davon in Kenntnis setzt;
- d) ist verantwortlich für die Vorbereitung der nötigen Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und der Urnengänge;
- e) informiert die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten;

- f) Anstellung von vorübergehend beschäftigtem Personal bis zu längstens 3 Monaten, unter Kenntnisgabe an den Gemeinderat;
- g) verfügt im Rahmen des Budgets über eine unbeschränkte Finanzkompetenz im Einzelfall;<sup>23</sup>
- h) Bewilligung von nichtbudgetierten Ausgaben und Nachtragskrediten bis zu Fr. 5'000.00 für das einzelne Geschäft, maximal 10 Fälle pro Jahr;<sup>24</sup>
- ~~i) Bewilligt Ehrenaussgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 im Einzelfall;<sup>25</sup>~~
- j) öffentliche Beurkundungen nach den Bestimmungen des EG ZGB.

2 Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin durch den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin vertreten.

#### *§ 78b Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin*

1 Der Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin koordiniert und kontrolliert die Abteilungen der Gemeindeverwaltung.

2 Er oder sie ist für den Personalbereich zuständig.

3 Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist direkte Ansprechperson für das Gemeindepersonal sowie das Gemeindepräsidium.

4 Er oder sie ist für die Geschäftsleitung und -koordination verantwortlich.

5 Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin regeln Einzelheiten der Verwaltung, welche nicht in der Kompetenz eines anderen Mandatsträgers stehen.

6<sup>26</sup> Dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin obliegen zudem

- a) Verfügung im Rahmen des Budgets über eine unbeschränkte Finanzkompetenz im Einzelfall;
- b) Bewilligung nichtbudgetierte Ausgaben und Nachtragskredite bis zu Fr. 3'000.00 für das einzelne Geschäft, maximal 10 Fälle pro Jahr.

#### *§ 79 Leiter oder Leiterin Zentrale Dienste*

1 Der Leiter oder die Leiterin Zentrale Dienste steht der Abteilung Zentrale Dienste vor und ist für den Ablauf der Kanzlei- und der Finanzgeschäfte gem. §§ 131 und 132 Gemeindegesetz hauptverantwortlich.

2 Er oder sie trägt die Hauptverantwortung für die Protokollführung an der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates und er oder sie besorgt die Abfassung aller Beschlüsse dieser Organe.

<sup>23</sup> § 78a Abs. 1 lit. g) Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

<sup>24</sup> § 78a Abs. 1 lit. h) Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

<sup>25</sup> § 78a Abs. 1 lit. i) aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

<sup>26</sup> § 78b Abs. 6 eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

3 Er oder sie ist hauptverantwortlich für die Einwohnerkontrolle, das Stimmregister und den Finanzbereich.

4 Dem Leiter oder der Leiterin Zentrale Dienste obliegen zudem:

- a) Führung des Gemeinearchives und der Registratur;
- b) öffentliche Beurkundungen nach den Bestimmungen des EG ZGB;
- c) öffentliche Bekanntmachung der allgemein verbindlichen Gemeindebeschlüsse und Reglemente.

#### § 80 Bereichsleiter oder Bereichsleiterin Finanzen

Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzen trägt die Erstverantwortung für den Finanzbereich. Die Aufgaben des Bereichsleiters oder der Bereichsleiterin Finanzen sind:

- a) Verwaltung des Gemeindevermögens, einschliesslich Spezialfonds, unter Berücksichtigung eines sicheren und wirtschaftlichen Anlegens der Vermögenswerte;
- b) Führung der Kassengeschäfte;
- c) Führung der Buchhaltung;
- d) Fakturierung und Bezug der Steuern, Gebühren und anderweitigen Abgaben;
- e) Führung des Inventars über die Vermögensobjekte der Gemeinde;
- f) Verfügung im Rahmen des Budgets über eine unbeschränkte Finanzkompetenz im Einzelfall;<sup>27</sup>
- g) Bewilligung nichtbudgetierte Ausgaben und Nachtragskredite bis zu Fr. 1'000.00 für das einzelne Geschäft, maximal 10 Fälle pro Jahr;<sup>28</sup>
- h) Betreuung der EDV-Anlage.

#### § 81 Bauverwalter oder Bauverwalterin

1 Die Bauverwaltung wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin geführt. ~~Im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung kann er oder sie über bewilligte Kredite im Rahmen des Budgets bis Fr. 10'000.00 pro Einzelfall verfügen.<sup>29</sup>~~ Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. Die Aufgaben der Bauverwaltung sind:

- a) Vorbereitung und Vollzug von Baubewilligungsverfahren;
- b) Vorbereitung und Vollzug von Planungsverfahren;
- c) Unterhalt der Gemeindeliegenschaften und der öffentlichen Anlagen;
- d) Überwachung und Unterhalt der gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie Strassen und Werke
- e) Vollzug der Beschlüsse der Baukommission;
- f) Vollzug der Umweltschutzmassnahmen;
- g) Belange des öffentlichen Verkehrs;
- h) Aufsicht des Werkhofes und des Hauswartdienstes.

<sup>27</sup> § 80 lit. f) Fassung vom 29.11.2018 (GVB)

<sup>28</sup> § 80 lit. g) eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

<sup>29</sup> § 81 Abs. 1 teilweise aufgehoben am 29.11.2018 (GVB)

- 2<sup>30</sup> Dem Bauverwalter oder der Bauverwalterin obliegen zudem
- a) Verfügung im Rahmen des Budgets über eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.00 für das einzelne Geschäft, maximal 10 Fälle pro Jahr.
  - b) Bewilligung nichtbudgetierte Ausgaben und Nachtragskredite bis zu Fr. 1'000.00 für das einzelne Geschäft, maximal 10 Fälle pro Jahr.

*§ 82<sup>31</sup> Leiter oder Leiterin der Sozialen Dienste*

Der Sozialdienst wird vom Leiter oder der Leiterin der Sozialen Dienste geleitet. Die Aufgaben des Sozialdienstes richten sich nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages der Sozialregion Biberist/Bucheggberg/Lohn-Ammannsegg (BBL).

*§ 83 aufgehoben<sup>32</sup>*

---

<sup>30</sup> § 81 Abs. 2 eingefügt am 29.11.2018 (GVB)

<sup>31</sup> § 82 Fassung vom 11.12.2008 (GVB)

<sup>32</sup> § 83 aufgehoben am 28.06.2007 (GVB)

## VI. EV Energieversorgung Biberist<sup>33</sup>

### § 83<sup>bis 34</sup>

1 Unter der Firma „EV Energieversorgung Biberist“ besteht ein selbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Organe der EV Energieversorgung Biberist sind:

1. Der Verwaltungsrat
2. Die Geschäftsleitung
3. Die Revisionsstelle

3 Verwaltungsrat und Revisionsstelle werden vom Gemeinderat gewählt, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat

4 Organisation, Aufgaben und Befugnisse der EV Energieversorgung Biberist werden in einem besonderen Gemeindereglement (Statuten der EV Energieversorgung Biberist) geregelt. Das Budget der EV Energieversorgung Biberist ist dem fakultativen Referendum entzogen.

5<sup>35</sup> Zum Abschluss des Konzessionsvertrages mit der EV Energieversorgung Biberist ist der Gemeinderat unabhängig der finanziellen Auswirkungen abschliessend zuständig.

## E. BUDGET UND RECHNUNGSWESEN

### § 84 I. Budget

1 Das Budget umfasst den gesamten Gemeindehaushalt für das künftige Rechnungsjahr. Damit verbunden ist die Festsetzung des Steuerfusses.

2 Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

3 Für das Budget gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Spezialgesetze.

### § 85 a. Termine

Es gelten folgende Termine:

- a) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen reichen die Kreditbegehren bis spätestens Ende August bei der Finanzverwaltung ein;
- b) die Finanzverwaltung reicht das gesamte Budget bis spätestens Ende September beim Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeinderates ein;
- c) die Gemeindeversammlung behandelt das Budget vor Jahresende.

<sup>34</sup> § 83<sup>bis</sup> eingefügt am 28.04.2005 (GVB)

<sup>35</sup> § 83<sup>bis</sup> Abs. 5 Fassung vom 17.09.2020 (GVB)

### § 86 *Neue Ausgaben*

1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende nicht gebundene Ausgaben von über Fr. 100'000.00 unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

### § 87 *Nachtragskredite*

1 Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

2 Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### § 88 *Rechnungsausgleich*

1 Die Erfolgsrechnung darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, der das Eigenkapital übersteigt.

2 Ertragsüberschüsse werden, solange dem Eigenkapital zugewiesen, bis dieses mindestens eine Höhe von rund 25 % des jährlichen Gemeindesteuerertrages erreicht hat.

### § 88<sup>bis</sup>

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.

### § 89 *b. Finanzplan*

1 Die Finanzkommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen mehrjährigen Finanzplan, welcher jährlich zu überarbeiten ist.

2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### § 90 *II. Jahresrechnung, Allgemeines*

1 Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bilanz.

2 Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.

### § 91 *Verwaltungsrechnung und Bilanz*

1 Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

2 Die Bilanz enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

### § 92 *Ergänzung*

1 Die Jahresrechnung ist zu ergänzen mit:

- a) der Verpflichtungskreditkontrolle;
- b) der Artengliederung;
- c) den Rechnungen über die Zuwendungen Dritter;
- d) der Nachtragskreditkontrolle.

2 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter und Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungsanlagen sind zusätzlich zur Bilanz aufzuführen.

### § 93 *Termine*

Es gelten folgende Termine:

- a) die Finanzverwaltung reicht die Jahresrechnung beim Gemeindepräsidium bis Ende März ein;
- b) die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Jahresrechnung und erstellt dem Gemeinderat ihren Bericht bis Ende April;
- c) der Gemeinderat berät und überweist die Jahresrechnung bis spätestens Ende Mai an die Gemeindeversammlung;
- d) die Gemeindeversammlung behandelt die Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni.

## **F. RECHTSPFLEGE UND DATENSCHUTZ**

### § 94 *Beschwerde an den Gemeinderat*

1 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Gemeindefunktionärs oder einer Gemeindefunktionärin, einer Kommission der Gemeinde, mit Ausnahme in Baubewilligungsfragen, oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.

2 Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

3 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

4 Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innerhalb von 10 Tagen beim Kant. Baudepartement Beschwerde erhoben werden.

### § 95 *Beschwerde an den Regierungsrat*

1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:

- a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
- b) gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates.

2 Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

3 Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Fall vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde.

4 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

### § 96 *Beschwerdegründe und Verfahren*

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### § 97 *Datenschutz*

#### *I. Auskunftserteilung*

1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adressen einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.

2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

3 Über die Herausgabe nach Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat.

#### *§ 98 II. Schutz und Einschränkung*

1 Jede Person kann verlangen, dass

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

### § 99 *Vorbehalte*

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, der Spezialgesetzgebung, insbesondere des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Delegationsgesetzes.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*§ 100 aufgehoben*<sup>36</sup>

*§ 101 Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind Bestimmungen, die den revidierten Paragraphen und Anhängen widersprechen, aufgehoben.

Die folgenden Paragraphen und Anhänge wurden revidiert:

§ 9, § 11, § 12, § 15, § 23, § 24 § 29, § 42, § 46, § 51, § 56, § 49, § 56, § 57, § 58, § 59, § 62, § 63, §64, § 65, § 66, § 67, § 68, § 69, § 72, § 74, § 76, § 77, § 78 (neu § 78 a und b), § 79, § 80, § 81, § 82, § 83<sup>bis</sup>, § 84, § 85, § 86, § 87, § 88, § 89, § 90, § 91, § 93 § 100, § 101, § 102,  
Anhang I

*§ 102 Inkrafttreten*

Die Teilrevision dieser Gemeindeordnung tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 17. September 2020.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Leiterin Zentrale Dienste

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 30. November 2020.

<sup>36</sup> 2) § 100 aufgehoben am 13.06.2013 (GVB)

## Anhang I: Organigramm Gemeindeorganisation

